



Pflanzenschutz-Warndienst

Zierpflanzen / Informationen Nr. 32 vom 22.10.2024

Phytosanitäre Situation

Anwenderschutz - Verwendung geeigneter Schutzausrüstung

Beim Umgang mit PSM ist die Verwendung einer geeigneten Schutzausrüstung unverzichtbar. Alle Vorgaben zum Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung stehen in der Gebrauchsanleitung des jeweiligen PSM (u. a. SS-, SF-Auflagen) und sind bei der Verwendung der Mittel gewissenhaft einzuhalten. Nachfolgend eine Übersicht zur persönlichen Schutzausrüstung im Pflanzenschutz. Detaillierte Informationen können über den untenstehenden QR-Code abgerufen oder der Broschüre „Pflanzenschutz im Zierpflanzen 2024“ ab Seite 20 entnommen werden.



Arbeitskleidung: Werden in der Gebrauchsanleitung keine besonderen Anforderungen genannt, ist beim Umgang mit PSM intakte Arbeitskleidung zu tragen. Diese besteht aus einer langärmeligen Jacke und einer langen Hose (bzw. einem langärmeligen Arbeitsanzug/Overall). Hierzu zählt zertifizierte Kleidung oder Kleidung mit einer bestimmten Materialqualität.



Spezielle Schutzkleidung: Dabei handelt es sich um zertifizierte Kleidung (Schutzanzug) nach DIN 32781, EN ISO 27065 oder EN 14605. Bei Tätigkeiten mit PSM mit einer vorrangigen Exposition der vorderen Körperseite (u. a. Befüllarbeiten, Behebung von Störungen an der Spritze) kann der vorgeschriebene Schutzanzug durch Arbeitskleidung in Kombination mit einer zertifizierten Ärmelschürze ersetzt werden. Ist ein Kopfschutz vorgeschrieben, so ist die fest angebrachte Kapuze gemeint. Diese soll vor abtropfender Spritzbrühe schützen.



Handschuhe: Ein Großteil der Aufnahme von PSM in den Körper erfolgt über die Hände. Deshalb müssen diese in besonderem Maße geschützt werden. Dafür stehen spezielle Schutzhandschuhe für die unterschiedlichen Arbeiten zur Verfügung. Handschuhe sind zwingend beim Umgang mit PSM und auch bei Nachfolgearbeiten in behandelten Beständen zu verwenden!



Fußschutz: Es ist festes Schuhwerk zu verwenden, welches besondere Anforderungen (z. B. Wasserdichtigkeit) erfüllt. Werden Gummistiefel genutzt, müssen diese ebenfalls bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Verwendung handelsüblicher Stiefel aus dem Baumarkt ist in der Regel nicht ausreichend.



Augenschutz: Augen müssen sicher vor Spritzern von PSM und PSM-Brühen geschützt werden. Dazu dienen dichtschießende Korbbrillen. Bügelbrillen sind nicht geeignet. Ebenfalls können Gesichtsschutzschilde oder Visiere verwendet werden. Auch Atemschutzgeräte (z. B. Vollmasken) gewährleisten einen sicheren Schutz der Augen.



Atemschutz: Die in der Gebrauchsanleitung enthaltenen Vorgaben zum Atemschutz müssen gewissenhaft eingehalten werden. Atemschutzgeräte filtern die Atemluft hinsichtlich Partikeln und/oder Gasen. Solche Geräte sind z. B. filtrierende Halbmasken oder Halbmaske mit trennbaren Filtern oder Vollmasken bzw. Atemschutzhauben.



Handschuhe für
konzentrierte PSM



Korbbrille



Visier



Gummistiefel



Vollmaske



Betriebsleiter sind für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes verantwortlich. Beschäftigte sollten in eigenem Interesse die vorhandene Schutzkleidung tragen.

Liste geeigneter persönlicher Schutzausrüstung

Zur Erleichterung der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) seit 2019 in Abstimmung mit PSA-Herstellern, Verbänden und behördlichen Institutionen eine Übersicht geeigneter PSA-Produkte (BVL-PSA-Datensammlung). Die Datensammlung ist ein Serviceangebot und enthält eine Übersicht von zertifizierter Arbeitskleidung, Schutzanzügen, (Ärmel-)Schürzen und Handschuhen, die dem BVL gemeldet wurden. Sie stellt das Ergebnis einer Abfrage bei Herstellern dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Auskünfte zu geeigneter Schutzausrüstung erteilen zudem z. B. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (www.svlfg.de), die Landesdienststellen für Arbeitsschutz oder die PSM-Hersteller. Weiterführende Hinweise gibt es auch unter www.bvl.bund.de → Fragen und Antworten zu Anwendungsbestimmungen im Gesundheitsschutz

Schutz durch Fahrerkabinen

Neben der Datensammlung zur PSA veröffentlicht das BVL als wesentliche Ergänzung ein „Kabinen-Register“. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis von Traktoren und selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten mit Fahrerkabinen, die über ein hohes Schutzniveau für den Anwender verfügen. Das Kabinen-Register wurde in enger Kooperation mit den im VDMA (Fachverband Landtechnik) organisierten Herstellerfirmen erstellt.

Wird bei der PSM-Ausbringung im Freiland mit geschlossenen Fahrzeugkabinen der Schutzkategorie 3 oder höher (zertifiziert nach EN 15695-1 und -2) gearbeitet, kann auf die Schutzausrüstung bei der Ausbringung verzichtet werden. Nach aktuellem Stand geht das BVL davon aus, dass auch Traktorkabinen der Kategorie 2 (dicht schließend mit Klimaanlage und Zuluft-Filterung) eine ausreichend hohe Abschirmwirkung gegen Spritznebel ausüben. In diesem Sinne können Kabinen der Kategorie 2 Schutzanzug, Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz ersetzen, nicht jedoch eventuell vorgeschriebenen Atemschutz. Bestandstraktoren können teilweise durch am Markt verfügbare Nachrüstsysteme auf das Schutzniveau der Kategorien 3 bzw. 4 aufgerüstet werden. Kontaminierte Schutzkleidung ist außerhalb der Kabine aufzubewahren um eine Verunreinigung des Kabineninnenraumes zu vermeiden. Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen und die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

Aktualisierte PSM-Tabellen der Broschüre „Pflanzenschutz in Zierpflanzen“

Die aktualisierten PSM-Tabellen der Broschüre (Datenstand BVL Oktober 2024) stehen unter www.isip.de → Thüringen → Gartenbau → Zierpflanzen zum Download im geschützten Bereich zur Verfügung. Änderungen zur Druckversion, z. B. neue Zulassungen/Genehmigungen oder Zulassungsverlängerungen sind in roter Schriftfarbe markiert.

Abrufbar sind die oben genannten Internetseiten durch alle Warndienst-Abonnenten, die einen ISIP-Zugang haben. Die Rechte zur Nutzung dieser Seiten können auch nachträglich noch vergeben werden. Der Zugang ist kostenlos für Warndienstempfänger.



Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.